

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 160/2009
--	------------------------

Betreff:

Offenlagebeschluss Landschaftsplan "Ostbevern"

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KLD Müller	04.12.2009
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	11.12.2009
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	18.12.2009

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Landschaftsplans "Ostbevern" mit anliegender Strategischen Umweltprüfung (SUP) wird in seinen Grundzügen zugestimmt.

Der Landschaftsplan "Ostbevern" und die Strategische Umweltprüfung werden in der Zeit vom **17. Februar 2010** bis zum **19. März 2010** gemäß § 27 c Landschaftsgesetz NW öffentlich ausgelegt.

Erläuterungen:

Verfahren

Der Landschaftsplan „Ostbevern“ ist der neunte Plan im Kreis Warendorf, dessen Rechtskraft angestrebt wird.

Das Plangebiet des Landschaftsplans „Ostbevern“ hat eine Größe von ca. 8.790 ha und umfasst mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Bereiche das Gemeindegebiet von Ostbevern mit dem Ortsteil Ostbevern Brock. Im westlichen Teilbereich schließt das Plangebiet eine Teilfläche der Stadt Telgte (230 ha) ein. 353 ha des Gemeindegebietes sind aus der Fläche des Plangebietes ausgenommen.

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 11. April 2008 wurde der Vorentwurf des Landschaftsplans erläutert.

Die Informationstermine zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung fanden am 08.05.2008 in Ostbevern statt. Im Rahmen des vorgezogenen Verfahrens wurden umfangreiche Gespräche, insbesondere mit betroffenen Landwirten geführt.

Die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 14.07.2008 bis zum 17.10.2008 durchgeführt.

Die Ergebnisse des Vorverfahrens wurden in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Die Offenlegung des Landschaftsplans gemäß § 27 c Landschaftsgesetz NW (LG NW) ist für den Zeitraum vom 17. Februar 2010 bis zum 19. März 2010 vorgesehen.

Inhalt der Planung

Ein Landschaftsplan setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Entwicklungskarte
- Festsetzungskarte
- textliche Darstellungen und Erläuterungen

Arbeitskarten

Für den Landschaftsplan „Ostbevern“ wurden umfangreiche Bestandsaufnahmen und Bewertungen vorgenommen. Hierzu werden Arbeitskarten erstellt, welche die wesentlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung darstellen.

Entwicklungskarte

Die Entwicklungskarte stellt die generellen Entwicklungsziele für den Landschaftsraum aus der Landschaftsentwicklung dar. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden Gebiete gleichartiger Landschaftsstruktur, Nutzungsverteilung, Naturpotentiale als homogene Entwicklungsräume abgegrenzt und erläutert. Sie ist behördenverbindlich.

Im Landschaftsplan "Ostbevern" werden die folgenden Entwicklungsziele (EZ) festgesetzt:

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

- 1.1 Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.1 bis 1.1.4)
- 1.2 Erhaltung und Entwicklung von durchgehenden naturnahen Bach- und Flussauenlandschaften (1.2.1 bis 1.2.2)
- 1.3 Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbereiche (1.3.1 bis 1.3.7)

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

- 2.1 Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen (2.1.1 bis 2.1.5)
- 2.2 Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen (2.2.1 bis 2.2.7)

Entwicklungsziel 3: Temporäre Erhaltung

- 3.1 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung (3.1.1 bis 3.1.2)
- 3.2 Temporäre Erhaltung der Vorrangflächen bis zur Inanspruchnahme durch die Nutzung von Windenergie (3.2.1 bis 3.2.3)

Festsetzungskarte

Die Festsetzungskarte stellt das Kernstück des Landschaftsplans dar. In ihr werden die einzelnen Maßnahmen des Landschaftsplans festgesetzt.

Es können Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Naturschutzgebiete

Es werden 6 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 150 ha festgesetzt. Hiervon ist ein Gebiet bereits heute als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Bei den geplanten und vorhandenen Naturschutzgebieten handelt es sich um naturnahe Fluss- und Bachbereiche, Feuchtwiesenbereiche mit Gehölzbeständen, naturnahe Waldbereiche, Heidefläche und Kleingewässerbiotope.

- 2.2.1 Grünland- / Gehölzkomplex bei Ostbevern
- 2.2.2 Beveraue
- 2.2.3 Fleiergosse
- 2.2.4 Aa / Elting-Mühlenbach
- 2.2.5 Schirlheide
- 2.2.6 Wald- / Heidekomplex Brüskenheide

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind besonders vielfältige und typische Landschaftsräume der Münsterländer Parklandschaft. Vorgesehen sind 9 Landschaftsschutzgebiete. Ihre Flächen im Plangebiet betragen rund 30% Plangebietsfläche. Die

Landschaftsschutzgebiete stellen das Kerngerüst des angestrebten Biotopverbundsystems dar.

Naturdenkmale

Der Landschaftsplan setzt 4 Naturdenkmale fest. Es handelt sich hier um besonders schutzwürdige Einzelschöpfungen der Natur und Landschaft.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Landschaftsplan sind 47 geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Es handelt sich um kleinere schutzwürdige Bereiche wie Feldgehölze, Waldbereiche, Hecken und Kleingewässer, deren Biotopstruktur zu schützen ist. Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Kartierung durch die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz der nach § 62 LG NW geschützten Biotope erfolgt.

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW

Die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen dienen der Erhaltung und Optimierung von Waldflächen, die besondere Schutzfunktionen in der Landschaft übernehmen und für das Landschaftsbild bedeutsam und ökologisch wertvoll sind. Im Plangebiet sollen auf 19 Waldbereichen forstliche Festsetzungen getroffen werden.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Im Landschaftsplan Ostbevern sollen die Planung von Pflege und Entwicklungsmaßnahmen über die Festsetzung sogenannter Entwicklungsräume erfolgen.

Die jeweils in den Landschaftsräumen als sinnvoll erachtete Maßnahmen werden im Textteil des Planes näher beschrieben. Sämtliche in den Entwicklungsräumen beschriebenen Maßnahmen sollen nur auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer umgesetzt werden. Im Landschaftsplan "Ostbevern" sollen 17 Festsetzungsräume festgesetzt werden.

Mit dem Landschaftsplan können folgende Maßnahmen realisiert werden:

-  Anpflanzungen von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen und Hecken
 Die Neuanpflanzungen optimieren das Landschaftsbild und führen zu einer verbesserten Biotopvernetzung zwischen den einzelnen Biotopen.
-  Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern
 Die Neuschaffung von Biotopen dient der angestrebten Biotopvernetzung und der Verbesserung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen.
-  Pflege- und Entwicklung von Kleingewässern
 Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Optimierung vorhandener Kleingewässer. Hierzu gehören Entschlammung, das Abflachen der Ufer, wie auch die Anlage von Randstreifen.

Der Neuanlage und Pflege von Kleingewässern kommt im Landschaftsplanungsraum hohe Bedeutung zu.

- ✚ Anlage von Uferstreifen
Die Anlage von Uferstreifen soll der Vermeidung oberflächiger Nährstoffeinträge dienen und zur Ergänzung des Lebensraumangebotes für wildlebende Tier- und Pflanzenarten führen.
- ✚ Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen
Die Festsetzungen zur Anlage, Entwicklung und Pflege von Obstwiesen sollen der Erhaltung der Obstwiesen als
 - Lebensraum spezialisierter Tierarten,
 - wertvolles Element des Landschaftsbildes, dienen.
- ✚ Pflege von Biotopen bzw. Gehölzen
Hierunter fallen die Pflege von Lebensräumen spezialisierter Tier- und Pflanzenarten (Heiden, Trockenrasen etc) und die Pflege von Gehölzbeständen wie Kopfbäume, Hecken etc.
- ✚ Anlage von Feldrainen und Pufferzonen
Die Anlage von Feldrainen und Pufferstreifen dienen der Entwicklung neuer Lebensräume und Ergänzung des Lebensraumangebotes für wildlebende Tier- und Pflanzenarten.

Schwerpunkt des Landschaftsplans ist die Entwicklung und Erhaltung der Naturschutzgebiete und der geschützten Landschaftsbestandteile. Mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes sollen diese gepflegt und entwickelt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Pflege und Entwicklung vorhandener Strukturen, z.B. Obstwiesen und Kleingewässer. Hier will der Landschaftsplan auch eine Hilfe für die Eigentümer bei der Pflege der Biotope leisten.

Im Vergleich zu anderen Landschaftsplänen stehen neue Pflanzmaßnahmen und die Neuanlage von Biotopen nicht im Vordergrund.

Bei der Umsetzung des Landschaftsplanes wendet der Kreis Warendorf den sogenannten Vertragsnaturschutz an. So werden zum Beispiel gemeinsame Regelungen zur extensiven Nutzung von Grünlandflächen in Naturschutzgebieten auf vertraglicher Basis mit dem Eigentümer getroffen. Auch für Pflanz- und Biotopmaßnahmen auf privaten Flächen sowie zur Pflege von Hecken, Obstwiesen und Kopfbäumen werden vertragliche Regelungen zugrunde gelegt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen sollen nur auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit den Eigentümern der Fläche realisiert werden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Umsetzung des Landschaftsplanes stellt die Anwendung der Eingriffs-Ausgleichsregelung dar. Landschaftsplanung und Ausgleichsmaßnahmen sollen in Zukunft noch stärker verzahnt werden. So stehen die Maßnahmen des Landschaftsplanes für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung und können auch von Dritten realisiert werden.

Strategische Umweltprüfung (SUP) „Umweltbericht“ zum Landschaftsplan "Ostbevern"

Aufgrund des eigenständigen und rechtsverbindlichen Charakters des Landschaftsplans in NRW ist lt. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) für den Landschaftsplan "Ostbevern" durchzuführen. Die SUP ist Bestandteil des Landschaftsplans und wird mit diesem offengelegt.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat